

**BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ****BMJ-Z20.559/0002-I 7/2011**

---

Museumstraße 7  
1070 WienTel.: +43 1 52152 2141  
E-Mail: team.z@bmj.gv.atSachbearbeiter/in:  
Alexandra Pinter

An das  
Bundesministerium für Unterricht, Kunst und Kultur  
Minoritenplatz 5  
1014 Wien

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundestheaterorganisationsgesetz geändert wird.  
Begutachtungsverfahren

Mit Beziehung auf das Schreiben vom 15.11.2011 beehrt sich das Bundesministerium für Justiz zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundestheaterorganisationsgesetz geändert wird, wie folgt Stellung zu nehmen:

**Zu Z 4 (§ 13 Abs. 8):**

Es stellt sich die Frage, wieso in den Ziffern 1 bis 3 spezifische Bedingungen normiert werden, unter denen das bestellende oder entsendende Organ ein Aufsichtsratsmitglied abberufen kann, wenn gleichzeitig in Z 4 ein allgemeiner Tatbestand für einen Widerruf der Bestellung oder Entsendung durch das bestellende oder entsendende Organ (ohne weitere Voraussetzungen) geschaffen wird.

**Zu Z 6 und 8 (§ 13 Abs. 9 und 10a):**

Die Regelungen über zustimmungspflichtige Geschäfte sind offensichtlich § 30j Abs. 5 GmbHG nachgebildet. Während im GmbHG jedoch davon die Rede ist, dass diese Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden „sollen“, findet sich in den vorgeschlagenen Absätzen 9a und 10a jeweils der Begriff „dürfen“. Diese unterschiedliche Formulierung könnte so verstanden werden, dass die Zustimmung des Aufsichtsrats im BThOG zu einer Rechtswirksamkeitsbedingung für die entsprechenden Geschäfte erhoben werden soll, dass also – anders als im GmbHG – von den Geschäftsführern ohne Zustimmung des Aufsichtsrats geschlossene Geschäfte unwirksam wären. Das wäre jedoch im Hinblick auf die gegenüber Dritten unbeschränkbare Vertretungsbefugnis der Geschäftsführer (vgl. 20 Abs. 2 GmbHG) äußerst problematisch. Da den Erläuterungen – die ausdrücklich auf § 30j GmbHG Bezug nehmen – auch nicht zu entnehmen ist, dass eine solche absolute Wirkung

intendiert wäre, sollte zu Vermeidung von Missverständnissen auch im BThOG der Begriff „sollen“ verwendet werden.

Wien, 29. November 2011

Für die Bundesministerin:

i.V. Dr. Peter Barth

Elektronisch gefertigt